

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS- 1477/4/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Repariert der Beschuldigte an einem PKW die Bremsen hinten und stellt dafür eine Rechnung im Betrag von S 2.500,-- aus, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil er das Handwerk des Kraftfahrzeugtechnikers ausgeübt hat, obwohl er nicht im Besitz der hiefür erforderlichen Gewerbeberechtigung war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at